

Separatabdruck

aus der Schweizerischen Juristen-Zeitung, XII. Jahrg.
Heft 16 vom 15. Februar 1916

Oberrichter Dr. Hermann Wächter,
Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes †

Von

Dr. A. Mamelot, Zürich.



Zürich
Druck von Schulthess & Co.
1916

CC 1213
Nachlass Dr. F. O. Pestalozzi.
Z.

Oberrichter Dr. Hermann Wächter, Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes †

Am 30. Januar dieses Jahres starb nach längerer schwerer Krankheit in Zürich Oberrichter Dr. Hermann Wächter, der Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes. Die menschliche und juristische Bedeutung dieses Mannes reicht weit über die Grenzen von Stadt und Kanton Zürich hinaus, so daß sich einige Worte der Würdigung und des Gedenkens auch an dieser Stelle wohl rechtfertigen.

Der äußere Lebensgang Wächters war einfach. Geboren 1860 als Sohn eines Apothekers in Tilsit (Ostpreußen), besuchte er die dortigen Schulen und bezog nachher die Universität Heidelberg zum Studium der Medizin. Er sattelte jedoch bald zur Jurisprudenz um, der er in Heidelberg, Leipzig und Zürich oblag. Er war nach eigenen und Berichten seiner Studienfreunde ein fröhlicher Student, jedoch von dem juristischen Wissenschaftsbetrieb nicht sehr begeistert; hat er doch bezeichnenderweise den Grund seiner zivilistischen Bildung nicht in den Kollegien, sondern — wie er selbst erzählte — durch das gründliche Studium von Windscheids Pandekten gelegt, das er privatim gemeinsam mit einem Freunde betrieb. Im Jahre 1882 promovierte Wächter an der Universität Zürich mit einer Dissertation über „Die materiellrechtliche Seite des Konkurses“, die er dem von ihm besonders geschätzten Professor Albert Schneider, dem Romanisten und gleichzeitigen Kommentator des zürcherischen Privatrechtes widmete. Nach dem Tode seines Vaters siedelte Wächter mit seiner Mutter nach Zürich-Niesbach über, wo er in der Folge auch das Bürgerrecht erwarb. Schon als Knabe hatte er manchmal hier auf Besuch bei seinem Großvater

mütterlicherseits, dem Professor Temme, geweiht. Von diesem Manne mußte Wächter viel zu erzählen; es war ein preußischer Richter der alten kernigen Art, der, ein Opfer seiner politischen Überzeugung, von der preußischen Reaktion mannigfach verfolgt und schließlich widerrechtlich seines hohen Richteramtes entsetzt worden war. Schon in vorgerücktem Alter mußte er für sich und seine Familie eine neue Lebensstellung gründen und fand ein Asyl in Zürich, wo er als Professor des Strafrechts an der Hochschule und als kriminalistisch-belletristischer Schriftsteller wirkte. Seinen politischen Idealen ist dieser Mann — ungleich andern deutschen politischen Flüchtlingen — zeitlebens und auch nach der Gründung des deutschen Reiches treu geblieben. Mancher Charakterzug des Großvaters, namentlich seine Gradheit und sein unabhängiger Sinn, scheint auf den Enkel übergegangen zu sein.

Der erste praktisch-juristische Beruf, den Wächter ausübte, war die Advokatur. Nachdem er einen Winter in Lausanne, wo er auch die Sitzungen des Bundesgerichtes besuchte, zugebracht, und nach seiner Rückkehr eine Zeitlang auf dem zürcherischen Advokaturbureau Honegger und Zuppinger als Volontär gearbeitet hatte, eröffnete er ein eigenes Bureau. Wächter hat manchmal mit heiterer Selbstironie von den Freuden und — mehr noch — den Leiden seiner Advokatenzeit erzählt. Der äußere Erfolg war ebenso gering wie die innere Befriedigung, denn Wächter fehlte zeitlebens Temperament und Neigung für die Advokatur als Beruf. Erst seine Wahl als Mitglied des Bezirksgerichtes Zürich, die im Jahre 1888 erfolgte, führte ihn seinem wahren Berufe, dem des Richters, zu. Schon Ende 1891 erfolgte seine Wahl ins zürcherische Obergericht, wo er Neujahr 1892 eintrat und zunächst der Appellationskammer für Zivilsachen angehörte. Dem zürcherischen Obergericht ist seit 1867 ein Handelsgericht — das älteste in der Schweiz — angegliedert, das aus zwei Mitgliedern des Obergerichtes und dreißig kaufmännischen Laienrichtern besteht und in sechs Sektionen, jeweilen in der Besetzung von fünf Laien und den beiden

Oberrichtern, tagt. 1896 wurde Wächter als Ersatzmann des zweiten juristischen Mitgliedes diesem Handelsgericht zugeteilt, 1898 wurde er dessen zweites juristisches Mitglied und im November 1899 dessen Präsident. In dieser Eigenschaft hat Wächter einen großen und nachhaltigen Einfluß auf die zürcherische und — durch deren Medium — auch auf die gesamte schweizerische Zivilrechtspflege ausgeübt.

Soll die Persönlichkeit Wächters als Richter geschildert werden, so lassen sich die seine Rechtsprechung beherrschenden Grundsätze kurz in folgenden Schlagworten zusammenfassen: Ablehnung alles Instinktiven und Gefühlsmäßigen, Verwerfung der Anschauung, die im richterlichen Urteil in der Hauptsache einen Willensakt sieht, und unbedingte Anerkennung der Suprematie des Intellekts, des logischen Denkens über den Willen. Diese Auffassung erschien ihm als die alleinige Schutzwehr gegen richterliche Willkür — vielleicht auch gegen die eigene Milde und das eigene Wohlwollen, die er im Leben gern walten ließ — gegen jegliche Art „Freiluftjurisprudenz“, wie er in scherzhafter Variierung eines bekannten Ausdrucks zu sagen pflegte, mag sie nun mit moralischen Präntentionen oder in der Gestalt der „Interessenabwägung“ oder in welcher anderen Verkleidung immer auftreten. Den neuerdings vielfach vertretenen Satz, daß man sich zuerst ein Urteil bildet und dann nach den Gründen sucht, bekämpfte er als eine gefährliche Verirrung. Freilich konnte auch er der Wahrheit des Schopenhauerschen Satzes, daß sich „der Wille den Intellekt zu seinem Dienste schafft“, nicht vollständig entgehen, wenn er es auch nicht wahr haben wollte. So kam seine etwas stark manchesterliche wirtschaftliche Weltanschauung z. B. in einer gewissen Neigung zur Nichtigerklärung von Patenten zum Durchbruch. So verführte ihn sein sittliches Ideal richterlicher Lauterkeit und Unabhängigkeit, das er in sich zu verwirklichen strebte, zu einer Ueberschätzung des Durchschnittsrichters und zu einer Unterschätzung des Menschlichen-Allzumenschlichen, das sich auch in diesem Stande findet.

Die Möglichkeit z. B., daß ein Urteil mehr oder weniger sorgfältig begründet wird, je nach dem es dem Weiterzug an eine höhere Instanz unterliegt oder nicht, wollte er nicht zugeben, weil sein eigenes hohes, nie nach dem Erfolg schielendes Pflichtgefühl sie ausschloß. So eiferte er gegen ein besonderes Kassationsgericht im Kanton Zürich und wollte die Beurteilung der Kassationsbeschwerde gegen Entscheide der Kammern des Obergerichts dem Gesamtobgericht übertragen; ja er wollte allen Ernstes so weit gehen, den Richter, dessen Entscheid angefochten wurde, von der Mitwirkung bei der Kassationsentscheidung nicht auszuschließen, weil ein guter und vernünftiger Richter selbst nichts besseres wünsche, als einen von ihm etwa begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Abgesehen von diesen, ihm selbst oft unbewußten Reflexwirkungen sittlicher Ideale und Werturteile vertrat Wächter den intellektualistischen Standpunkt in der Rechtsfindung und Rechtsanwendung mit einer Energie und Folgerichtigkeit, die auch solchen, die — wie der Schreiber dieser Zeilen — seine Grundanschauungen nicht vollständig teilten, hohen Respekt einflößten. Dabei war er nicht etwa ein blinder Anbeter des positiven Rechtes, sondern stand ihm namentlich dann mit großer Freiheit gegenüber, wenn es in sich widerspruchsvoll war; denn der Tatsache, daß der logische Aufbau des Rechtssystems hie und da mit Rücksicht auf die Zwecknatur des Rechtes Abirrungen erleidet, hätte er sich gern verschlossen, und er neigte so gelegentlich zu naturrechtlichen Anschauungen; bezeichnend in dieser Richtung ist, daß er schon in seiner Dissertation erklärt, ein bestimmtes positives Gesetz seinen Untersuchungen nicht zugrunde gelegt zu haben, weil es ihm hauptsächlich darauf ankomme, eine allgemeine Theorie zu entwickeln.

Dieser scharf intellektualistische Zug seiner Rechtsprechung hat ihm hie und da bei Leuten, die ihn nicht näher kannten, den Titel eines „Formalisten“ eingetragen. Er war jedoch nichts weniger als ein solcher; denn abgesehen davon, daß er auch die prozessualen Formen, deren Foch

nach der zürcherischen Zivilprozessordnung ohnehin nicht schwer drückt, mit einer den Parteien und Anwälten sehr erwünschten Weitherzigkeit handhabte, suchte er immer auch zu einem praktisch annehmbaren Urteilsresultat zu gelangen. Freilich wollte er zu diesem Zwecke niemals von den unzweifelhaft klaren Vorschriften des positiven Rechtes oder von den Grundsätzen des logischen Denkens abgehen. Zwei Beispiele mögen dies erläutern. Ein kaufmännischer Angestellter hat seinen Dienstvertrag in gröblicher Weise gebrochen; sein Prinzipal belangt ihn vor dem Handelsgericht auf Ersatz des ihm angeblich entstandenen Schadens, der jedoch nicht nachweisbar ist. Die Handelsrichter wollen in einem durchaus begreiflichen Gefühl dem Prinzipal einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrag zusprechen, da dem Angestellten eine „Strafe“ gehöre. War Wächter ein „Formalist“, wenn er sich diesem Begehren widersetzte mit dem Hinweis auf den positiv-rechtlichen Satz, daß der Vertragsbruch regelmäßig nur zivilistische, aber keine Straffolgen habe? Ein anderer Fall. Ein Patentinhaber A verkauft sein Patent an B, beide Teile sind bei der Übertragung des Rechtes von der Existenz desselben überzeugt. In der Folge erhebt eine Kollektivgesellschaft, welcher der Patentverkäufer A angehört, gegen B Klage auf Nichtigerklärung des Patentes. B hält dieser — materiell übrigens begründeten — Klage die Einrede der Arglist entgegen; es widerspreche „Treu und Glauben“, daß die Gesellschaft, der der Verkäufer des Patentes gehöre, auf Nichtigkeit des von diesem selbst übertragenen Patentes klage. Diese Einrede wurde vom Handelsgericht verworfen; denn die Patentnichtigkeitsklage sei gar nichts anderes als eine gewöhnliche negative Feststellungsklage, und warum derjenige, der die Wahrheit festgestellt wissen wolle, „arglistig“ handeln solle, sei nicht ersichtlich. Dem beklagten Patent-erwerber sei nur so zu helfen, daß er den Veräußerer auf Rückgabe der für das nichtige Patent gemachten Gegenleistung und unter Umständen auch auf Schadenersatz aus dem Gesichtspunkt der culpa in contrahendo belange

(vgl. BlZür. XI Nr. 172 und die Bemerkung Wächters zu den abweichenden Ausführungen des Bundesgerichtes). Ist diese Argumentation „Formalismus“? Gewiß nicht, sie beruht vielmehr nur auf logisch konsequenter Auffassung des Begriffs der Feststellungsklage gegenüber dem bequemen Operieren mit der Verletzung von „Treu und Glauben“, und der Fall ist deshalb noch besonders lehrreich, weil hier dieses Rechtsgut von „Treu und Glauben“ mit dem öffentlichen Interesse der Gewerbefreiheit, die durch das an sich nichtige Patent behindert war, kollidierte. Löste man diese Kollision nicht am einwandfreisten durch die juristisch unanfechtbare Argumentation des Handelsgerichtes, in der auch in Wahrheit gar keine Verletzung von „Treu und Glauben“ lag? Wächter, der wie wenige den alten Spruch beherzigte: «*juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*» wehrte sich mit Recht energisch gegen die neuerdings so beliebte Allerweltsformel der Verletzung von „Treu und Glauben“, die überall herhalten muß, wo man nichts Besseres zu sagen weiß, und die allzuhäufig nur die Denkfaulheit deckt.

Es war ein eigentümlicher, der Ironie nicht entbehrender Zufall, daß ein so intellektualistisch und dialektisch gerichteter Mann wie Wächter zur Leitung eines Laiengerichtes *par excellence* wie des Handelsgerichtes berufen wurde. Und doch bewährte er sich gerade hier ausgezeichnet. Er war mit seinen Handelsrichtern und sie mit ihm zufrieden, und es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß er in Gutachten für die Kantone Bern und St. Gallen die Einführung von Handelsgerichten warm empfahl. Als weltmännischer Geist, dem nichts menschliches fremd war, wußte er die Verbindung mit dem realen Leben, die das Handelsgericht gewährt und die vor richterlicher „Weltfremdheit“ bewahrt, hoch zu schätzen. Andererseits wußte er die Laienrichter durch intensive, aber unaufdringliche Arbeit und in der verbindlichsten Form der hier und da im Volk verbreiteten Ansicht zu entwöhnen, daß es im

Handelsgericht mehr auf „Rechtsgefühl“ und „Billigkeit“ als auf Rechtsgründe ankomme. Sie bekamen allmählich das Gefühl, daß man auf dem Meere des Rechtsgeföhls ohne einen soliden juristischen Schwimmgürtel leicht versinken könne. Wächter — unterstützt von seinen in seinem Geiste wirkenden juristischen Mitarbeitern — ist das Verdienst zuzuschreiben, daß das Handelsgericht nicht ein zivilistisches Schwurgericht wurde, sondern daß seine Urteile ein hohes Ansehen in juristischen Kreisen, namentlich auch beim Bundesgericht, genossen. Dabei erreichte er dieses Resultat nicht durch irgendwelchen formell-
 autoritären Druck, sondern lediglich durch die Kraft seiner juristischen Gründe, die er allerdings mit großer Energie und Fähigkeit geltend zu machen wußte. In der klaren und zielbewußten Führung der Beratung war er — der das Aktenstudium ebenso gründlich wie leicht betrieb — Meister. Wenn sich die Diskussion zu verlieren oder zu verwirren schien, wußte er mit unfehlbarer Sicherheit den Kern der Sache herauszuschälen und die zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkte eindringlich und plastisch darzustellen. Seine Voten, die sich gelegentlich zu einer eigentlichen zivilistischen „Rechtsbelehrung“ entwickelten, waren oft Kabinettstücke scharfer und klarer juristischer Darstellungskunst. Sein Verdienst erscheint hierbei um so größer, weil er bei seinem Laienhörerkreis auf manche beim Juristen vorhandene Voraussetzung, sowie auf juristische Terminologie verzichten mußte. Zu bedauern ist nur, daß Wächters Voten nicht einem größeren Kreise, namentlich den angehenden praktischen Juristen, zugänglich waren, da beim Handelsgericht im Gegensatz zum Obergericht die Beratung nicht öffentlich ist. So hat er, dem die Popularisierung der Rechtswissenschaft im landläufigen Sinn als eine Verleitung zum juristischen Kurpfuschertum ein Gräucl war, selbst sehr viel zur Popularisierung des Rechtes in höherem Sinne beigetragen, indem er nicht etwa die oberflächliche, dilettantische Kenntnis einzelner Rechtsdetails verbreitete, sondern in den gebildeten Kreisen von Handel und Industrie, aus denen sich die kaufmännischen Richter rekrutieren, die

Ueberzeugung von der Schwierigkeit positiver Rechtsfindung und Rechtsanwendung pflanzte und festigte.

So sehr ihm das Richten Lebensberuf war, so stellte doch Wächter — ungleich dem Chirurgen, dem die Operation gelingt, während der Patient stirbt — das theoretische Interesse an der Entscheidung eines „interessanten Falles“ niemals dem höheren Interesse der Parteien am Rechtsfrieden voran. Er war zu sehr von der Relativität aller menschlichen Gerechtigkeit überzeugt, und überdies war sein praktischer Blick zu klar und sein menschliches Wohlwollen zu tief, als daß er den Parteien nicht die mit Durchführung jedes — auch des siegreichen — Prozesses unvermeidlich verbundenen materiellen Schädigungen und seelischen Aufregungen nach Möglichkeit hätte ersparen wollen. Diesem Streben entsprang seine Vergleichstätigkeit, der er sich mit unbestrittener Autorität, mit unermüdlicher Geduld und mit großem diplomatischem Geschick hingab. Die richterliche Vergleichstätigkeit bietet, wenn sie mißlingt und doch ein Urteil nötig wird, dann eine gewisse Gefahr, wenn der Richter über den voraussichtlichen Rechtsstandpunkt des Gerichtes zu viel verraten hat; denn stimmt das Urteil mit der Voraussage überein, so bildet sich bei der unterliegenden Partei nur zu leicht der Glaube, der Richter habe nicht anders können, nachdem er in der Vergleichsunterhandlung seine Ansicht festgelegt habe. Weicht das Urteil aber wesentlich von der Voraussage ab, so wird sich umgekehrt der Obziegende häufig fragen, warum man ihm vorher Konzessionen und Nachgiebigkeit zugemutet habe. Diese Klippe, die naturgemäß bei einem Gericht erster Instanz mehr zu fürchten ist als in der Rechtsmittelinstantz, wußte Wächter immer mit großem Geschick zu umschiffen. Er ließ sich nie auf bestimmte juristische Prophezeiungen ein, sondern wies die Parteien und ihre Anwälte eindringlich auf das Prozeßrisiko und auf das aleatorische Moment hin, das schließlich jeder Prozeß trotz aller erstrebten Kontinuität der Rechtsprechung in sich trage. Statt rein juristischen Gründen suchte er vielmehr bei Vergleichsunterhandlungen der

Zweckmäßigkeit, dem Interesse am weiteren geschäftlichen Verkehr der Parteien, dem Friedensbedürfnis, das oft nur auf die unparteiische Intervention wartet, sowie der Billigkeit in vollem Maße zur Geltung zu verhelfen und scheute hier auch gelegentlich vor einer deutlichen Moralpredigt nicht zurück. Die Mühe, welche solche Vergleichsunterhandlungen verursachten, war für ihn wenigstens oft größer, als wenn ein Urtheil gefällt worden wäre; denn er hatte nicht nur die Akten genau studiert, sondern stellte sich bei Notwendigkeit weiterer Aufklärungen den Parteien auch zu besonderen Konferenzen zur Verfügung; manchmal saß er stundenlang mit ihnen zur Prüfung ihrer Geschäftsbücher beisammen, wie er überhaupt — ein weiteres Zeichen seines systematischen Geistes — für Buchhaltungsfragen besondere Vorliebe zeigte. Bei solchen Vergleichsunterhandlungen — wie überhaupt bei seinem ganzen amtlichen Verkehr — kam Wächter die Kunst, die Menschen richtig zu behandeln, außerordentlich zustatten. Es standen ihm alle Töne zur Verfügung, der gemessene Ernst, die gemüthliche Bonhommie, die auch einen guten Witz nicht verschmähte, und die scharfe Ironie.

In diesem Zusammenhang muß auch seines Verhältnisses zu den Anwälten gedacht werden. So freundlich auch sein Verkehrston war und so entgegenkommend er sich dem einzelnen zeigte — z. B. bei Konsultationen oder bei Fristerstreckungen, die wohl nirgends so freigebig gewährt wurden, wie beim zürcherischen Handelsgericht — so wenig war er leider dem ganzen Stande als solchem gewogen. Sein gerader und unbeugbarer Geist konnte der für die Ausübung der Advokatur notwendigen Beweglichkeit keinen Geschmack abgewinnen. Die subjektive juristische Ueberzeugung ging ihm über alles, und eine objektiv mögliche, aber von ihrem Vertreter subjektiv nicht getheilte Rechtsansicht zur Verteidigung eines an sich schutzwürdigen Interesses zu äußern, wie es der Anwalt oft tun muß, erschien ihm als eine auf die Dauer gefährliche Unwahrscheinlichkeit. Auch warf er den Anwälten oft Mangel an

juristischer Vertiefung in Schriftsätzen und Plädoyers vor und wollte den Hinweis auf die Hast und Unruhe des modernen Betriebes nicht als Entschuldigung gelten lassen. Etwaige Versehen ihrer Vertreter wollte er die Parteien nach Möglichkeit nicht büßen lassen, und Parteien, die ohne Anwalt erschienen, behandelte er mit einer gewissen besonderen Fürsorglichkeit. Andererseits aber hatte er wieder volles Verständnis für das Ideal der Advokatur, das in der täglichen Praxis nur zu leicht verblaßt, sowie für die Notwendigkeit einer gesunden wirtschaftlichen Basis des Anwaltsstandes. Er mißgönnte den Anwälten ihre — so oft überschätzten — Einkünfte nicht, befürwortete stets angemessene Prozeßentschädigungen und war auch einer zeitgemäßen Erhöhung der Anwaltsgebühren geneigt. Hierbei trat er für einen Pauschaltarif nach deutschem Muster ein und verwarf den in Zürich bestehenden Gebührentarif mit seiner Notwendigkeit der Substanziierung und Verrechnung jeder einzelnen, noch so kleinen Arbeitsleistung — er nannte ihn deshalb scherzweise den „Dienstmannertarif“ — als mit der Würde des Anwaltsstandes unvereinbar.

Daß Wächter, trotzdem er hauptsächlich in der Praxis wurzelte, doch nie zum Routinier wurde, verdankte er — außer seiner natürlichen Anlage — vor allem auch seiner Betätigung als akademischer Lehrer, die ihn immer wieder zu einer wissenschaftlichen, systematischen Durchdringung der Praxis nötigte. Zwar lautete seine ursprüngliche *venia legendi*, als er sich im Jahr 1885 als Privatdozent an der Universität Zürich mit einer Schrift über „das Vorzugsrecht des Vermieters nach römischem und modernem Recht“ habilitierte, auf römisches Recht, und er las auch anfänglich darüber. Er ging jedoch bald zum zürcherischen Privatrecht über und hat jahrzehntelang dieses Fach an der zürcherischen Hochschule allein vertreten. Später erhielt er auch einen Lehrauftrag für zürcherisches Zivilprozeßpraktikum, und seit Bestehen der Rechtseinheit las er über das Sachen- und Erbrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nach 30 jähriger Tätig-

keit erhielt er 1915 durch Verleihung der Titularprofessur eine äußere Anerkennung. Wächter war nicht das, was man einen „glänzenden“ Dozenten nennt, und dem Anfänger boten seine Kollegien wenig. Hingegen mußten gerade die reiferen Hörer und die bereits in der Praxis stehenden Juristen seine außerordentliche Klarheit, die straffe, systematische Anlage und Durchführung und die logische Schärfe seiner Vorlesungen, die ständig auf die Gerichtspraxis Bezug nahmen, sehr zu schätzen. Von seinem Zivilprozeßpraktikum wurde allgemein gerühmt, mit welcher fast anatomischen Feinheit er den einzelnen Rechtsfall seinen Schülern zu analysieren und zu zergliedern verstanden habe.

Eine eigentliche literarische Tätigkeit neben seiner Lehrtätigkeit hat Wächter nicht entfaltet. Sein Amt ließ ihm hierzu zu wenig Muße, da er in allem nur Qualitätsarbeit leisten wollte, die natürlich Zeit braucht; das allzuschnelle und allzureichliche „Publizieren“ um des Publizierens willen, das in der neueren deutschen juristischen Literatur im Schwange ist, schien ihm nur geeignet, das selbständige juristische Denken zu verflachen. Bedauerlich ist, daß ein mehrfach gefaßter Plan einer systematischen Darstellung des schweizerischen Obligationenrechts nicht ausgeführt wurde, weil gerade hier von Wächter Bedeutendes zu erwarten gewesen wäre. Seine seit 1902 ausgeübte Tätigkeit als Redaktor der „Blätter für zürcherische Rechtsprechung“ (neue Folge der „Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen“) wurde weniger mit literarischen Präentionen ausgeübt als zu dem Zweck, die Einheit und Kontinuität der zürcherischen Rechtsprechung zu sichern. Immerhin hat er in dieser Zeitschrift in gelegentlichen kritischen Bemerkungen seinen feingeschliffenen Stil glänzen lassen, auf den er auch bei der Redaktion der handelsgerichtlichen Urteile streng hielt. Seine Mitarbeiter haben es ihm zu danken, wenn sie sich zu stilistischer Disziplin erzogen und die Urteilsredaktion auch von einem gewissen literarisch-künstlerischen Standpunkt betrachten lernten.

Daß ein Mann wie Wächter sich dem aktiven politischen Leben fernhielt, kann nicht überraschen; das Kompromiß, das die Politik beherrscht, lag nicht in seiner auf das Grundsätzliche gerichteten Natur. Hierbei bleibt nur zu bedauern, daß seine politische Passivität offenbar auch dazu führte, daß er für Gesetzgebungsarbeiten zu wenig herangezogen wurde. So gehörte er zwar der Kommission zur Revision der zürcherischen Rechtspflege-gesetze an und arbeitete den auf den Zivilprozeß bezüglichen Teil des Berichtes der Expertenkommission an die zürcherische Regierung aus. Hingegen wurde er weder bei den Vorarbeiten für das schweizerische Zivilgesetzbuch, noch bei der Revision des Obligationenrechtes zugezogen; die von ihm besorgte Redaktion einer Eingabe der Zürcher Handelskammer zur Revision des schweizerischen Obligationenrechtes (Heft 4 der „Wirtschaftlichen Publikationen“ der Zürcher Handelskammer, Zürich 1906) war eine rein private Arbeit. Und doch hätte gerade die Gesetzgebungsarbeit aus den geschilderten hohen Fähigkeiten Wächters mannigfachen Nutzen ziehen können! Bei aller Bescheidenheit war er sich dessen auch bewußt; aber nie gab er sich dauernder Bitterkeit hin; denn er war nicht nur ein musterhafter Richter und Jurist, sondern auch — was mehr ist — eine Persönlichkeit, der die Pflicht über alles ging, ein harmonischer und vornehmer Mensch!

Dr. A. Mamelot, Zürich.